

§ 34 NÖ GPVG § 34

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, für Gemeindeverbände mit der Maßgabe, daß das dem Bürgermeister vergleichbare Organ der Obmann, das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ der Verbandsvorstand und das dem Gemeinderat vergleichbare Organ die Verbandsversammlung ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at